



**Gemeinde  
Steinerkirchen  
a.d.Traun**



**Gemeinde  
Eberstalzell**

**S a t z u n g**  
des Regionalen Gemeindeverbandes  
**Bauhof „Stein-Zell“**  
der Gemeinden Eberstalzell und Steinerkirchen a.d.Traun

Die Gemeinden Eberstalzell und Steinerkirchen a.d.Traun bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Bauhofes ("Stein-Zell") einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes 1988 i.d.g.F., der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

**I. Allgemeines**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Stein-Zell“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Steinerkirchen a.d.Traun.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist am Marktgemeindegemeindeamt Steinerkirchen a.d.Traun.

§ 2

Standort

Der Standort des Bauhofes des Verbandes liegt in der Marktgemeinde Steinerkirchen a.d.Traun.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Eberstalzell und Steinerkirchen a.d.Traun.
2. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 50 % Gemeinde Eberstalzell, 50 % Marktgemeinde Steinerkirchen.

3. Jahresüberschüsse werden einer Investitionsrücklage zugeführt.
4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Bauhofes) auf die Gemeinden aufgeteilt.
5. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Bauhofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstandes. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die Oö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

## **II. Aufgaben des Verbandes**

### § 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die wirtschaftliche Errichtung und Führung des gemeinsamen Bauhofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. die Betriebsführung des Bauhofes „Stein-Zell“;
2. die Teilung von Kosten und Erträgen;
3. die wirtschaftliche Gestaltung der Bauhofleistungen für die Mitgliedsgemeinden;
4. die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- u. Personalpläne;
5. die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

## **III. Organisation des Gemeindeverbandes**

### § 5 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
  - a. die Verbandsversammlung;
  - b. der Verbandsvorstand;
  - c. der Obmann.
2. Der Obmann und der Obmannstellvertreter haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reiseauslagen sowie der Aufenthaltskosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

### § 6 Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.

2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:
- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| a. Eberstalzell                    | 5 Stimmen        |
| b. <u>Steinerkirchen a.d.Traun</u> | <u>5 Stimmen</u> |
| Gesamt                             | 10 Stimmen       |
3. Die Verbandsversammlung hat aus 10 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommt. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Für jede Gemeinde sind zumindest ein Stimmberechtigter und ein Stellvertreter zu bestellen.
4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstandes vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.
6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufwendungsschlüssels für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband bzw. Austritt einer Gemeinde aus dem Verband) bedürfen der Zustimmung von Zwei-Drittel der Stimmen.
8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Anmietung einer Fläche für den Bauhof „Stein-Zell“;
  - b) die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes;
  - c) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung,

insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;

- d) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Führung des operativen Betriebes;
- e) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
- f) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen sowie Anschaffung von Maschinen und Geräten, soweit die geschätzte Auftragssumme EURO 35.000,- übersteigt;
- g) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen;
- i) die Vergabe von Kassenkrediten im Ausmaß von max. 1/6 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltens.

## § 8

### Verbandsvorstand

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, wobei den Mitgliedsgemeinden je 2 Sitze im Vorstand zukommen sollen.
- 2. Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Obmann stimmt mit.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
- 7. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.

## § 9

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen:

- 1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
- 2. die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten;
- 3. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;

4. der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
5. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind.

## § 10 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier und es soll jede in der Mitgliederversammlung vertretene Gemeinde mit 2 Mitgliedern vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wählt sie aus ihrer Mitte.

## § 11 Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle;
2. Die Vertretung des Verbandes nach außen;
3. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
4. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
5. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen;
6. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
7. bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter;
8. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000,-- nicht überschreiten.

## § 12 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

## § 13 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

## **IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes**

### § 14

#### Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 102/2009, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82, des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91a sinngemäß.

### § 15

#### Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

### § 16

#### Aufteilung und Abführung von Erträgen

Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

## **V. Austritt von Mitgliedsgemeinde und Auflösung des Verbands**

### § 17

#### Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

### § 18

#### Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der

Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

## **VI. Sonstige Bestimmungen:**

### § 19

#### Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.